

Definitionen der Marktakteure und deren Daten

Fragestellungen:

1. Datenumfang: Sind alle von Ihnen benötigten Stammdaten berücksichtigt?

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten zum einen die Marktakteure und deren Definitionen und zum anderen den aktuellen Umfang der Daten für die einzelnen Marktakteure, die für die Aufnahme ins MaStR vorgesehen sind. Berücksichtigt sind hier bereits einige Daten, die uns im Zuge der Konsultation mitgeteilt wurden und Daten, die sich in den vielen Einzelgesprächen mit Marktakteuren und Behörden als wichtig herausgestellt haben.

Als Kriterium für die Aufnahme ins Marktstammdatenregister gilt hierbei stets, dass mindestens zwei Marktakteure ein „berechtigtes Interesse“ an dem Datum haben müssen. Oftmals ist hierbei auch die Öffentlichkeit der zweite Interessent (z.B. bei statistischen Auswertungen). Sollte das Datum nur für eine Behörde mit Erhebungspflicht von Interesse sein, muss diese Behörde das Datum in einer eigenen Datenbank (Delta-Datenbank) führen.

Der Datenumfang ist nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern kann in diesem Dokument im Änderungsmodus erweitert werden. Wichtig ist jedoch, dass zu jedem hinzugefügten Datum erklärt wird, warum dieses Datum im MaStR aufgenommen werden soll bzw. welche Verpflichtung mit diesem Datum erfüllt wird und wer ein berechtigtes Interesse an diesem Datum hat.

2. Datendefinition: Sind die Definitionen der Daten entsprechend der von Ihnen verwendeten Datendefinition?

Zum Teil gibt es für die vorliegenden Daten bereits einen Vorschlag für eine Datendefinitionen. Bitte ergänzen Sie die von Ihnen verwendeten Definitionen und fügen Sie außerdem, für die noch nicht definierten Daten, die vorhandenen Definitionen im Änderungsmodus hinzu.

Definitionen der Marktakteure

Marktakteur	Definition	Quelle
Netzbetreiber		
Übertragungsnetzbetreiber	Betreiber von Übertragungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen.	§ 3 Nr. 10 EnWG
Stromnetzbetreiber	Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Betreiber von Übertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzen sind.	§ 3 Nr. 2 EnWG
Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen (Strom)	Die Regulierungsbehörde stuft ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn 1. die Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind oder 2. mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer	§ 110 EnWG

	<p>oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird; maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre; gesicherte Erkenntnisse über künftige Anteile sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, über das Netz versorgt werden oder nur eine geringe Zahl von solchen Letztverbrauchern, wenn diese ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten.</p> <p>Die Einstufung erfolgt auf Antrag des Netzbetreibers. [...]</p> <p>Das Verteilernetz gilt ab vollständiger Antragstellung bis zur Entscheidung der Regulierungsbehörde als geschlossenes Verteilernetz.</p>	
Bilanzkreisverantwortlicher (Strom)	<p>Für jeden Bilanzkreis ist von den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.</p>	§ 4 Abs. 2 StromNZV
Bilanzkoordinator (Strom)	<p>Damit der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Rolle als Bilanzkoordinator (BIKO) seiner Regelzone in die Lage versetzt wird, eine Saldierung aller Abweichungen der einem Bi-</p>	BK6-07-002

	<p>lanzkreis zugeordneten Einspeise- und Entnahmestellen durchzuführen und auf dieser Basis die Bilanzkreisabrechnung zu erstellen, ist er auf eine zuverlässige, unverzügliche und qualitativ hochwertige Datenzulieferung durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in seiner Regelzone angewiesen.</p>	
<p>Messstellenbetreiber (Strom/Gas)</p>	<p>Messstellenbetreiber ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt, Messstellenbetrieb der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.</p>	<p>§ 3 Nr. 26a und 26b EnWG</p>
<p>Messdienstleister (Strom/Gas)</p>	<p>Die Durchführung der Messung kann auf Wunsch des Anschlussnutzers einem anderen als dem Messstellenbetreiber übertragen werden (Messdienstleister)</p>	<p>§ 9 Abs. 2 MessZV</p>
<p>Fernleitungsnetzbetreiber (Gas)</p>	<p>Betreiber von Fernleitungsnetzen Betreiber von Netzen, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, oder natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Fernleitung von Erdgas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau eines Netzes, a) das der Anbindung der inländischen Produktion oder von LNG-Anlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient, sofern es sich hierbei nicht um ein vorgelagertes Rohrleitungsnetz im Sinne von Nummer 39 handelt, oder</p>	<p>§ 3 Nr. 5 EnWG</p>

	b) das an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte oder -zonen aufweist, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können.	
Marktgebietsverantwortliche (Gas)	„Marktgebietsverantwortlicher“ ist die von den Fernleitungsnetzbetreibern bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet durch eine Person zu erbringen sind;	§ 2 Nr. 11 GasNZV
Gasnetzbetreiber	Betreiber von Gasversorgungsnetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die Gasversorgungsnetze betreiben,	§ 3 Nr. 6 EnWG
Bilanzkreisverantwortlicher (Gas)	„Bilanzkreisverantwortlicher“ ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist.	§ 2 Nr. 5 GasNZV
Betreiber von Einheiten und Lokationen		
Betreiber einer Stromerzeugungslokation		
Betreiber einer Stromverbrauchslokation		
Betreiber einer Stromerzeugungseinheit		
Betreiber einer Stromspeichereinheit		
Betreiber einer Gaserzeugungslokation		
Betreiber einer Gasverbrauchslokation		
Betreiber einer Gasverbrauchseinheit		
Betreiber einer Gasspeichereinheit		
Energiemarktakteure		

Stromlieferant	natürliche oder juristische Personen, die Strom an andere liefert.	§ 3 Nr. 18 EnWG
Direktvermarktungsunternehmen (Strom)	„Direktvermarktungsunternehmer“, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein.	§ 5 Nr. 10 EEG
Stromgroßhändler	natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die Strom zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen.	§ 3 Nr. 21 EnWG
Stromeigenversorger	eigenversorgender Letztverbraucher „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.	§ 61 EEG; § 5 Nr. 12 EEG
Organisation des Einsatzverantwortlichen (Strom)	Für jede Erzeugungseinheit, für die Daten nach der Festlegung BK6-13-200 zu melden sind, ist genau ein Verantwortlicher gegenüber dem ÜNB zu benennen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder von Nutzungsanteilen unterschiedlicher Anteilseigner. Die Vorgabe soll insbesondere sicherstellen, dass gegenüber dem Datenempfangsberechtigten ÜNB jeweils eine greifbare und ansprechbare Gegenstelle existiert, mit der dieser etwa beim	BK6-13-200

	Ausbleiben von Daten oder bei Klärungsbedarf Kontakt aufnehmen kann.	
Gaslieferant	natürliche oder juristische Personen, die Gas an andere liefern.	§ 3 Nr. 18 EnWG
Gasgroßhändler	natürliche oder juristische Personen mit Ausnahme von Betreibern von Übertragungs-, Fernleitungs- sowie Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen, die Gas zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie ansässig sind, kaufen.	§ 3 Nr. 21 EnWG
Speichernutzer (Gas)	Nutzer eines Gasspeichers.	
Bilanzkreisverantwortlicher (Strom)	Für jeden Bilanzkreis ist von den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes ein Bilanzkreisverantwortlicher zu benennen. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verantwortlich für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde und übernimmt als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Betreibern von Übertragungsnetzen die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises.	§ 4 Abs. 2 StromNZV
Messstellenbetreiber (Strom/Gas)	Messstellenbetreiber ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt, Messstellenbetrieb der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.	§ 3 Nr. 26a und 26b EnWG
Messdienstleister (Strom/Gas)	Die Durchführung der Messung kann auf Wunsch des Anschlussnutzers einem anderen als dem Messstellenbetreiber übertragen werden (Messdienstleister)	§ 9 Abs. 2 MessZV
Bilanzkreisverantwortlicher (Gas)	„Bilanzkreisverantwortlicher“ ist eine natürliche oder juristische	§ 2 Nr. 5 GasNZV

	Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist.	
Organisierte Marktplätze		
CAO, CASC	Central Allocation Office/ Capacity Allocating Service Company	
Börse		
OTC-Plattform		
Betreiber einer Buchungsplattform für Kapazitäten	Unterscheidung: Transport und Commodity	
Betreiber einer Buchungsplattform für Gasspeicher		
Behörden		
Behörden (BEH)	u.A. BMWi, BMUB, BMF, Landesenergieministerien, Hauptzollämter, BNetzA, Landesregulierungsbehörden, BKartA, BAFA, UBA, DStatiS, statistische Landesämter, BLE, BfN, Landesnaturschutzbehörden, BImA, ACER, Genehmigungsbehörden.	
Sonstige Marktakteure		
energiewirtschaftlicher Verband	u.A. BDEW, VKU, AGFW, DVGW, VDE	
energiewirtschaftliche Institution	u.A. Clearingstelle, Schlichtungsstelle, AGEESat, Forschungseinrichtungen	
Dienstleister		
Sonstige		

Definitionen der Daten zu den Marktakteuren

Datum	Definition	Quelle
Allgemeine Daten		
Name des Marktakteurs	Name im Handelsregister / Firma; Bei natürlichen Personen Name und Vorname	
Straße	Sitz des Unternehmens / Niederlassung	
Hausnummer	Sitz des Unternehmens / Niederlassung	
Postleitzahl	Sitz des Unternehmens / Niederlassung	
Ort	Sitz des Unternehmens / Niederlassung	
Bundesland	Sitz des Unternehmens / Niederlassung	
Land	Sitz des Unternehmens / Niederlassung	
Telefon	Öffentliche Kontaktdaten des Marktakteurs	
E-Mail	Öffentliche Kontaktdaten des Marktakteurs	
Fax	Öffentliche Kontaktdaten des Marktakteurs	
Webadresse	Öffentlicher Webauftritt des Marktakteurs	
Rechtsform	Rechtsform des Unternehmens	Anlage 4 HRV;
Register-Nummer	z.B. Handels- oder Vereinsregister	
Registergericht	Name des Registergerichts	
Tätigkeitsbeginn	Zeitpunkt, zudem das Unternehmen zum ersten Mal die Tätigkeit, für die es sich im MaStR angemeldet hat, ausgeübt hat	
Tätigkeitsende	Zeitpunkt, zudem das Unternehmen die Tätigkeit, für welche es sich im MaStr registriert hat, beendet hat	
Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)		
ACER-Code	Der ACER-Registrierungscode wird von ACER nach der Registrierung nach REMIT vergeben. Jeder ACER Code ist einem Marktteilnehmer eindeutig zugeordnet. Er kann dazu verwendet werden Sie zu identifizieren, wenn Sie Transaktionsdaten übermitteln. Zusätzlich können auch andere	

	Identitätsmerkmale (z.B. LEI-, BIC- oder EIC-Code) zur Identifizierung genutzt werden, wenn diese während des Registrierungsprozesses angegeben wurden.	
Kontakt Daten zum Ansprechpartner für das MaStR	Kontakt Daten, die intern für die MaStR-Administration verwendet werden. Dazu zählen: Name, Telefon, Email und Adresse falls abweichend vom Marktakteursadresse	
Zusätzliche Daten zu Netzbetreibern		
vertikal integriert	ein in der Europäischen Union im Elektrizitäts- oder Gasbereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts- oder Gasunternehmen, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe in der Europäischen Union im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnimmt,	§ 3 Nr. 38 EnWG; BNetzA, Stammdatenerhebungsbogen für Netzbetreiber
Zusätzliche Daten zu den Betreibern von Lokationen		
Branche	Branche in der der Lokationsbetreiber tätig ist nach NACE Rev.2 (Auswahlliste)	